

des Vorsitzenden. Er leitet den technischen Apparat, den der Vorsitzende zur Bewältigung seiner Arbeit benötigt.

Der Staatsrat ist dem Präsidium des Obersten Sowjets (Artikel 48 und 49 der Verfassung der UdSSR) nachgebildet. Indessen kennt die Verfassung der UdSSR die hervorgehobene Stellung des Vorsitzenden nicht. In der Verfassungswirklichkeit sind dort Partei- und Staatsapparat durch die Personalunion zwischen den Positionen des Vorsitzenden des Ministerrates und des Ersten Sekretärs der KPdSU miteinander verknüpft.

### c) Der Ministerrat

Kein Organ wurde in seiner Struktur und seinen Kompetenzen so häufig geändert wie die Regierung. Die Regierung wird jetzt als Ministerrat bezeichnet. Ministerrat und Regierung sind identisch. Es besteht deshalb auch ein verfassungsrechtliches Verhältnis, das, wie *Maunz* meint<sup>347</sup>, unklar sein könnte, zwischen beiden nicht. Die Bezeichnung Ministerrat wurde zuerst im Gesetz über die Regierung vom 8. November 1950<sup>348</sup> verwendet, als die Staatliche Plankommission als Organ des Ministerrates geschaffen wurde. Später werden beide Bezeichnungen nebeneinander gebraucht. Heute hat die Bezeichnung Ministerrat die Bezeichnung Regierung fast völlig verdrängt. Daß mit beiden Bezeichnungen das gleiche Organ gemeint ist, erhellt u. a. daraus, daß in der Staatshaushaltsordnung dem Ministerrat die Vollmacht zum Erlaß einer Kassenordnung übertragen wurde<sup>349</sup> und die Kassenordnung die Unterschrift die »Regierung der Deutschen Demokratischen Republik« trägt<sup>350</sup>.

Gesetze über den Ministerrat ergingen in den Jahren 1954<sup>351</sup> und 1958<sup>352</sup>. Durch eine Novelle wurde im Jahre 1962 das Gesetz über den Ministerrat von 1958<sup>353</sup> geändert. 1963 veränderte der Staatsrat in einem Erlaß den Schwerpunkt der Kompetenzen des Ministerrates<sup>354</sup>. Darauf wurde wiederum ein neues Ministerratsgesetz erlassen<sup>355</sup>.

Anders als die Gesetze über die Regierung der Jahre 1949 und 1950 bestimmten die Gesetze über den Ministerrat nicht nur seine Struktur, sondern ordneten auch seine Kompetenzen. Das Ministerratsgesetz von 1954 bezeichnet den Ministerrat erstmals als das »höchste vollziehende und verfügende Organ«, eine Bezeichnung, die in den späteren Ministerratsgesetzen wiederkehrt.

In seiner Stellung als höchstes vollziehendes und verfügendes Organ sollte nach *Kröger* der Ministerrat das operative, politische Führungsinstrument zur Leitung der gesamten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturell-erzieherischen Tätigkeit sein<sup>356</sup>. Dementsprechend sind seine Kompetenzen größer als die mancher Regierung im herkömmlichen Sinne. Seit dem Ministerratsgesetz von 1954 hat der Ministerrat das Recht, zur

<sup>347</sup> *Maunz*, aaO., S. 371.

<sup>348</sup> GBl. S. 1165.

<sup>349</sup> § 38 Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 205).

<sup>350</sup> Vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 207).

<sup>351</sup> Vom 16. November 1954 (GBl. S. 915).

<sup>352</sup> Vom 8. Dezember 1958 (GBl. I S. 865).

<sup>353</sup> Vom 19. Oktober 1962 (GBl. S. 92).

<sup>354</sup> Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat vom 11. Februar 1963 (GBl. I S. 1).

<sup>355</sup> Vom 17. April 1963 (GBl. I S. 89).

<sup>356</sup> *Herbert Kröger*, Die Festigung der Arbeiter- und Bauern-Macht, in *Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik*, 1956, S. 87 ff., hier S. 102.